

Man wird danach die *ingenui super terram monasterii commanentes*, die nicht wenigstens eine kleine *hereditas absoluta* zurückbehalten haben, im allgemeinen vergebens in den Zeugenreihen suchen. Man wird sie aber deswegen dennoch nicht aus der allgemeinen Gerichtsversammlung ausklammern dürfen.

Das Kloster St. Gallen hat in der Karolingerzeit über die Freien, die auf seinem Boden lebten, noch keine Vogteigerichtsbarkeit ausgeübt. Die klösterliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf ein Hofgericht über Unfreie, das jeder freie alemannische Bauer in der gleichen Weise ausübte. Die St. Galler Immunitätsurkunde von 818 schloß den *index publicus* vom Klosterland aus und befreite auch die *ingenui super terram monasterii commanentes* von dessen ungerechten Zugriffen. Ganahl hat die St. Galler Immunitätsurkunden in ihrer Entwicklung genau untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auch aus ihnen keine Immunitätsgerichtsbarkeit im 9. Jahrhundert zu entnehmen ist. Auch er meint, die freien Hintersassen des Klosters hätten vor das öffentliche Gericht kommen müssen⁸³). Welcher Art war nun dieses öffentliche Gericht?

Nach den Leges war — wie auch F. Beyerle 1956 betont hat — die *centena* mit ihrem Haupt, dem *centenarius*, der Träger der Rechtspflege. Der Graf unterstützte und überwachte ihre Tätigkeit⁸⁴). Nach den Kapitularien hätte es nun unter Karl dem Großen eine Gerichtsreform gegeben, wonach der *centenarius* zu einem reinen Untergebenen und Vertreter des Grafen herabgedrückt worden wäre. Wichtige Kompetenzen, darunter auch die *redditio terrae*, das heißt der Streit um Landbesitz, seien seinem Gericht entzogen worden. H. Glitsch und H. Hirsch haben dann an der realen Durchsetzung dieser Reform Zweifel geäußert. Hirsch ist allerdings soweit den Kapitularien gefolgt, daß er

⁸³) K. H. Ganahl, Studien S. 26—70, u. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 73—76.

⁸⁴) Vgl. F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte S. 111 f. Einige Rechtshistoriker meinen, der Vorsitz im alemannischen Gericht sei zweigeteilt gewesen. Neben dem Verhandlungsleiter (*cetenarius* Leges T. 36) habe es den Vorsprecher bei der Urteilsfindung gegeben (*index* Leges T. 41). Sie stützen sich dabei aber offenbar ausschließlich auf Amtstitelvariationen in den Leges und ihre Argumentation wird deswegen wohl mit Recht von anderen Rechtshistorikern für unzureichend gehalten (vgl. zu der Frage: A. Schmitt-Weigand, Rechtspflegedelikte in fränkischer Zeit, 1962, S. 83). Die Verschiedenheit der Titel, die für die Zeugenführer vorkommen, unterstützt die These eines zweiköpfigen Gerichtsvorstandes jedenfalls nicht, denn es gibt keinerlei Übereinstimmung zwischen den Titelvariationen in den Leges und in den Urkunden.